



Moderne Wandervögel wandern auf Wanderer Motorrädern

für die Beteiligten, den Fahrer oder Sozius, sehr erhebliche und schwerwiegende Folgen ergeben können, deren sie sich in den meisten Fällen kaum bewußt sein werden. Eignet sich bei einer solchen Fahrt ein Unfall, so kann der verletzte Sozius einen Schadensersatzanspruch aus dem Kraftfahrzeuggesetz zufolge der Bestimmung des § 8 dieses Gesetzes auf keinen Fall herleiten, da die Vorschriften des § 7 über die Haftpflicht ausgeschlossen sind, wenn der Verletzte zur Zeit des Unfalles durch das Fahrzeug befördert wurde. Unerheblich sind Grund und Zweck der Beförderung: Weder der Fahrgast noch ein Betriebsangestellter, weder ein gegen Entgelt noch ein unentgeltlich Beförderter, weder ein freiwillig noch ein unfreiwillig Mitfahrender können irgendwelche Ansprüche aus dem erwähnten Gesetz herleiten. Zumeist werden auch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (z. B. Werk-, Dienst- oder Mietvertrag) nicht zur Anwendung kommen können, zumal regelmäßig der Verletzte die Gefahr freiwillig übernommen haben wird, es sich in den überwiegendsten Fällen wohl auch stets um eine Gefälligkeit handeln dürfte, und darum ein stillschweigender Verzicht auf Haftungsansprüche aus den Umständen von den Gerichten als vorliegend angenommen werden wird.

Wer an einer von ihm als gefährlich zu erkennenden Fahrt teilnimmt, wer das Motorrad oder dessen Nebensitz eines mindererfahrenen Motorradfahrers besteigt, wer den Führer zu übermäßig schnellem Fahren ermuntert usw., handelt selbst schuldhaft. Eine vertragliche Haftung mag allerdings gegenüber dem zur Beförderung oder zur Mitfahrt Eingeladenen